

Pflichten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz

BGBI Nr 330/1983 (WV) idF BGBI I Nr 194/1999

Mitglieder des NR und des BR:

1. **Tatbestand:** leitende Stellung in der Privatwirtschaft (in einer AG; einer GesmbH auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; einer Sparkasse; einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Ausnahmen sind vorgesehen)

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Bewilligung auf Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses¹

Rechtsquelle: §§ 6 Abs. 2 iVm 4 UnvG

2. **Tatbestand:** Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Unvereinbarkeitsausschuss (unzulässig auf Beschluss des UnvA, wenn eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist); untersagt bei Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst (zulässig auf Beschluss des UnvA, wenn aufgrund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist).

Rechtsquelle: § 6a UnvG

Mitglieder der Landtage:

1. **Tatbestand:** leitende Stellung in der Privatwirtschaft (in einer AG; einer GesmbH auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; einer Sparkasse; einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Ausnahmen sind vorgesehen)

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Zustimmung des LT

Rechtsquelle: § 8 UnvG

2. **Tatbestand:** Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten des Vertretungskörpers (LT) innerhalb eines Monats nach Eintritt; Entscheidung über die Zulässigkeit durch den

¹ Hier gibt es Auslegungsschwierigkeiten, da § 6 UnvG die Begriffe „Beteiligung“ und „Bekleidung“ unklar verwendet.

Unvereinbarkeitsausschuss (unzulässig auf Beschluss des UnvA, wenn eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist); untersagt bei Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst (zulässig auf Beschluss des UnvA des LT, wenn aufgrund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist).

Rechtsquelle: § 6a UnvG

Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre

1. Tatbestand: Verbot eines Berufes mit Erwerbsabsicht

Rechtsfolge: Anzeigepflicht unverzüglich an den UnvA; Ausübung nur mit Genehmigung des Ausschusses; nicht erfasste Tätigkeiten: § 2 Abs. 4 UnvG, z.B. Verwaltung des eigenen Vermögens.

Rechtsquelle: § 2 Abs. UnvG

2. Tatbestand: leitende Stellung in der Privatwirtschaft (in einer AG; einer GesmbH auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; einer Sparkasse; einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Ausnahmen sind vorgesehen)

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Bewilligung auf Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses¹ (mit Ausnahmen im Interesse der jeweiligen Gebietskörperschaft; Genehmigung des NR)

Rechtsquelle: §§ 4,5 UnvG

3. Tatbestand: Anteilsrechte bzw. Eigentum

Rechtsfolge: Anzeigepflicht unverzüglich an den UnvA; einschließlich der Anteilsrechte des Ehegatten; über 25%: Verbot der Auftragserteilung des Bundes an solche Unternehmen.

Rechtsquelle: § 3 UnvG

4. Tatbestand: Offenlegung der Vermögensverhältnisse

Rechtsfolge: Präsident des RH hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Vertretungskörpers (NR) zu berichten

Rechtsquelle: § 3a UnvG

Mitglieder der Landesregierungen

1. Tatbestand: Verbot eines Berufes mit Erwerbsabsicht

Rechtsfolge: Anzeigepflicht unverzüglich an den UnvA; Ausübung nur mit Genehmigung des Ausschusses; nicht erfasste Tätigkeiten: § 2 Abs. 4 UnvG, z.B. Verwaltung des eigenen Vermögens.

Rechtsquelle: § 2 Abs. UnvG

2. Tatbestand: leitende Stellung in der Privatwirtschaft (in einer AG; einer GesmbH auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; einer Sparkasse; einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Ausnahmen sind vorgesehen)

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Zustimmung des LT

Rechtsquelle: §§ 4,5 UnvG

3. Tatbestand: Anteilsrechte bzw. Eigentum

Rechtsfolge: Anzeigepflicht unverzüglich an den UnvA des LT; einschließlich der Anteilsrechte des Ehegatten; über 25%: Verbot der Auftragserteilung des Landes an solche Unternehmen.

Rechtsquelle: § 3 UnvG

4. Tatbestand: Offenlegung der Vermögensverhältnisse

Rechtsfolge: Präsident des RH hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Vertretungskörpers (LT) zu berichten

Rechtsquelle: § 3a UnvG

Wiener Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte in Wien

Tatbestand: Verbot eines Berufes mit Erwerbsabsicht

Rechtsfolge: Anzeigepflicht; Ausübung nur mit Genehmigung des (Ausschusses des) LT (wie LReg?)

Rechtsquelle: § 2 Abs. UnvG

Wiener Bürgermeister und Mitglieder des Stadtsenates (nicht amtsführende Stadträte)

Tatbestand: Offenlegung der Vermögensverhältnisse

Rechtsfolge: Präsident des RH hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Vertretungskörpers (LT ?) zu berichten

Rechtsquelle: § 3a UnvG

Bürgermeister, deren Stellvertreter und Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut

Tatbestand: leitende Stellung in der Privatwirtschaft (in einer AG; einer GesmbH auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie und des Verkehrs; einer Sparkasse; einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Ausnahmen sind vorgesehen)

Rechtsfolge: Anzeige an den Präsidenten oder Vorsitzenden des Vertretungskörpers innerhalb eines Monats nach Eintritt; Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung

Rechtsquelle: §§ 8 iVm 4 UnvG

Präsident des NR, Obmänner der Klubs im NR, der Präsident des RH, die Mitglieder der VA und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates

Tatbestand: Verbot eines Berufes mit Erwerbsabsicht

Rechtsfolge: keine ?

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 und 2 UnvG